

In Sachen

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, und UBS Switzerland AG, Zürich,

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages sowie die Schaffung von neuen Anteilklassen beim „Swiss Life Funds (CH) Real Estate Switzerland Fund of Funds“, Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Die von der Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „Swiss Life Funds (CH) Real Estate Switzerland Fund of Funds“, schweizerischer Anlagefonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, wie sie am 29. Juni 2016 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Die Änderungen betreffen insbesondere die Bezeichnung des Anlagefonds und stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung des vertraglichen Anlagefonds bisher:	Bezeichnung des vertraglichen Anlagefonds neu:
„Swiss Life Funds (CH) Real Estate Switzerland Fund of Funds“	„Swiss Life Index Funds III (CH) Real Estate Switzerland “

3. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.

4. Die Schaffung der neuen Anteilsklassen „K Cap“, „AM Cap“ und „M Cap“ kann per **1. Juli 2024** erfolgen. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten gleichentags in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
5. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.
6. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 5 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 1. Juli 2024

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Samuel Frösch

Clemens Gähwiler